

Satzung über den Schutz des Baum- und Heckenbestandes für die Stadt Wegeleben (Baumschutzsatzung)

Auf der Grundlage der §§ 4 und 6 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA 2009, S. 383) sowie des § 15 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatschG LSA) vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA 2010, S. 569) hat der Stadtrat der Stadt Wegeleben in der Sitzung am 04.07.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Schutzzweck

Zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes, zur Verbesserung des Kleinklimas und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen und zum Schutz von natürlichen Lebensgemeinschaften wird in der Stadt Wegeleben der Baumbestand nach Maßgabe dieser Satzung geschützt.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die Flächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (im Sinne des § 34 des Baugesetzbuches).

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich

1. Geschützt sind
 - a) stammbildende Gehölze mit einem Stammumfang von 50 cm und mehr, jeweils gemessen in einer Höhe von 1 m über dem Erdboden. Liegt bei den zu schützenden Bäumen der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge entscheidend,
 - b) überwiegend in Zeilenform gewachsene Gehölzstreifen (Hecken)
 - c) sowie Gehölzgruppen, bestehend aus mindestens fünf Sträuchern oder Bäumen mit erkennbarer Mantel- und Kernzone als abgegrenztes Gebiet.
2. Die Satzung findet keine Anwendung auf
 - a) Beerenobstkulturen
 - b) Kopfweidenkulturen
 - c) Baumschulkulturen
 - d) Weihnachtsbaumkulturen
 - e) Obstbäume in Gärten mit Ausnahme von Esskastanien
 - f) Bäume, die auf Grund der §§ 17 - 22 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt oder entsprechend der vorher geltenden Rechtsvorschriften unter Schutz gestellt wurden.
3. Die Vorschriften dieser Satzung gelten auch für Bäume und Hecken, die
 - a) auf Grund von Festsetzungen in Bebauungsplänen oder Vorhaben- und Erschließungsplänen zu erhalten sind,
 - b) als Ersatzpflanzung nach dieser Satzung gepflanzt worden sind,
 - c) als Straßenbegleitgrün an Straßen und Wegen stehen, auch wenn die Voraussetzungen des § 3 Nr. 1 nicht erfüllt sind. Art und Umfang der zu schützenden Baum-, Hecken und Gehölzbestände sind im Text des Bebauungsplanes zu bezeichnen.

§ 4 Verbotene Maßnahmen

1. Verboten ist, geschützte Bäume, Hecken, Gehölzgruppen zu zerstören, zu schädigen, zu entfernen oder ihre Gestalt wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung der Gestalt liegt vor, wenn an geschützten Gehölzen Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.
2. Schädigungen im Sinne der Nr. 1 sind auch Störungen des Wurzelbereiches unter der Baumkrone (Kronenbereich), insbesondere durch
 - a) Befestigungen der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z. B. Asphalt, Beton);
 - b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z. B. durch Ausheben von Gräben oder Pflegemaßnahmen an Gewässern) oder Aufschüttungen;
 - c) Lagern oder Anschütten von Salzen, Ölen, Säuren oder Laugen;
 - d) Austretenlassen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen;
 - e) Anwenden von Herbiziden und Fungiziden, soweit diese nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind;
 - f) Anwenden von Streusalzen, soweit der Kronenbereich nicht zur befestigten Straßenfläche gehört;
 - g) Feuer im Umkreis von 10 m des Bereiches der Baumkrone;
 - h) Beschädigen des Stammes oder der Rinde.Satz 1, Buchstaben a) und b), gelten nicht für Bäume, Hecken und Gehölzgruppen an öffentlichen Straßen sowie an Wirtschaftswegen, wenn auf andere Weise Vorsorge gegen das Absterben der Bäume, Hecken und Gehölzgruppen getroffen worden ist.

§ 5 Gefahrenabwehr

Entgegen § 4 Nr. 1 sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr zulässig. Diese sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen.

§ 6 Zulässige Handlungen

1. Übliche Pflegemaßnahmen, Erhaltungsmaßnahmen, Maßnahmen im Rahmen des ordnungsgemäßen Betriebes von Gärtnereien und Baumschulen, Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Grünflächen sind jedoch erlaubt. Diese sind fachgerecht durchzuführen.
2. Unter Pflegemaßnahmen im Sinne der Nr. 1 ist auch das fachgerechte „auf den Stock setzen“ von Hecken im Abstand von 4-8 Jahren zu verstehen. Die Durchführung von Regenerationsmaßnahmen in häufigeren zeitlichen Abständen ist als Schädigung oder gar Zerstörung einer Hecke anzusehen.

§ 7

Ausnahmen und Befreiungen

1. Von den Verboten des § 4 ist in begründeten Einzelfällen eine Ausnahme zu erteilen, wenn
 - a) der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, die Bäume, Hecken oder Gehölzgruppen zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann;
 - b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann;
 - c) von einem Baum, einer Hecke oder einer Gehölzgruppe Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind;
 - d) ein Baum, eine Hecke oder eine Gehölzgruppe krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist;
 - e) die Beseitigung eines Baumes, einer Hecke oder einer Gehölzgruppe aus überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden, öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist.
2. Von den Verboten des § 4 kann im Übrigen im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn
 - a) das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder
 - b) Gründe des allgemeinen Wohls, die Befreiung erfordern.
3. Für Maßnahmen innerhalb von Flächen, die ausschließlich oder überwiegend Zwecken
 - a) des öffentlichen Verkehrs als wichtige öffentliche Verkehrswege;
 - b) der Versorgung, einschließlich der hierfür als schutzbedürftig erklärten Gebiete, und der Entsorgung;
 - c) des Schutzes vor Überflutung oder Hochwasser oder
 - d) der Fernmeldeversorgung durch die Deutsche Bundespost dienen oder die in einem verbindlichen Plan für die genannten

Zwecke ausgewiesen sind, sowie für Maßnahmen der Energieversorgungsunternehmen im Schutzbereich von elektrischen Freileitungen können generelle Erlaubnisse erteilt werden, wenn dadurch der Schutzzweck der Satzung nicht beeinträchtigt wird. Diese Erlaubnisse sind widerruflich oder befristet zu erteilen.

§ 8

Verfahren für Ausnahmen und Befreiungen

1. Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung gemäß § 7 ist bei der Stadt schriftlich unter Darlegung der Gründe und Beifügung eines Lageplanes zu beantragen. Von der Vorlage eines Lageplanes kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn auf andere Weise (z. B. Lage-skizze, Fotos) die Bäume, Hecken oder Gehölzgruppen, auf die sich der Antrag bezieht, sowie Standort, Art, Höhe und bei Bäumen der Stammumfang ausreichend dargestellt werden.
2. Die Erlaubnis aufgrund einer beantragten Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden, widerruflich oder befristet erteilt werden, insbesondere ist der Antragsteller zur Einhaltung der „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege“ (ZTV-Baumpflege) zu verpflichten.
3. Bei Ausnahmen und Befreiungen ist der Antragsteller zu verpflichteten, standortheimische Neuanpflanzungen von Bäumen, Hecken oder Gehölzen als Ausgleich oder Ersatz für entfernte Bäume, Hecken oder Gehölze auf seine Kosten zu leisten. Die getätigte Ersatzpflanzung ist der Stadt umgehend anzuzeigen.
4. Die Stadt kann Anzahl, Art und Größe der zu pflanzenden Bäume, Hecken oder Gehölze nach pflichtgemäßem Ermessen festlegen. Die Neupflanzung ist auf den Flächen durchzuführen, auf denen die zur Beseitigung freigegebenen Bäume, Hecken oder Gehölze standen. Wenn dies nicht möglich oder unzumutbar ist, haben die Neupflanzungen in der Nähe dieser Flächen zu erfolgen. Die Verpflichtung zur Neupflanzung umfasst auch die notwendige Pflege und notfalls den Ersatz. Besteht keine Möglichkeit der Ersatzpflanzung auf dem Grundstück des Ersatzpflichtigen, so kann die Stadt Wegeleben einen Standort auf einem geeigneten stadt eigenen Grundstück bestimmen.
5. § 31 Baugesetzbuch bleibt unberührt, wenn Bäume auf Grund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind.

§ 9

Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

Wird die Baugenehmigung für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume, Hecken oder Gehölzgruppen entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so sind auf einem Lageplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume, Hecken und Gehölzgruppen im Sinne des § 3, mit deren Standort und Art, bei Bäumen der Stammumfang und Kronendurchmesser, einzutragen und dem Bauantrag beizufügen.

§ 10

Folgenbeseitigung

1. Wer entgegen § 4 ohne Erlaubnis geschützte Bäume, Hecken oder Gehölzgruppen entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert oder derartige Eingriffe vornehmen lässt, ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine angemessene Ersatzbepflanzung vorzunehmen oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen.
2. Ist der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte für einen Eingriff im Sinne von § 10 Nr. 1 nicht verantwortlich, hat er es zu dulden, wenn die Stadt Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten zur Folgenbeseitigung nach Maßgabe von § 10 Nr. 1 ergreift.

§ 11

Betreten von Grundstücken

Die Bediensteten der Stadt sind berechtigt, zum Zwecke der Durchsetzung dieser Satzung nach vorheriger Ankündigung Grundstücke zu betreten und die im Rahmen dieser Satzung erforderlichen Untersuchungen und Ermittlungen durchzuführen. Die vorherige Ankündigung entfällt bei Gefahr im Verzuge.

§ 12

Beauftragter für Baumschutz

1. Die Stadt soll einen Beauftragten für Baumschutz bestellen. Der Beauftragte muss die erforderliche Sachkunde besitzen. Er wird jeweils für 5 Jahre bestellt.
2. Der Beauftragte berät und unterstützt die Stadt in allen Angelegenheiten des Baumschutzes. Er ist an fachliche Weisungen nicht gebunden. Die Stadt hat ihm die Auskünfte zu erteilen, die zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlich sind.
3. Der Beauftragte ist ehrenamtlich für die Stadt tätig.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) geschützte Bäume oder Hecken ohne Erlaubnis entfernt, zerstört, schädigt, ihre Gestalt wesentlich verändert oder derartige Eingriffe vornehmen lässt;
 - b) Nebenbestimmungen im Rahmen einer nach § 8 erteilten Ausnahme oder Befreiung nicht erfüllt,nach § 8 Nr. 1 Unterlassungen vornimmt oder vornehmen lässt oder
 - d) eine Anzeige nach § 5 unterlässt.
2. Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € geahndet werden.

§ 14

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung über geschützte Landschaftsbestandteile in der Stadt Wegeleben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (Innenbereich)“ vom 10. November 1997 außer Kraft.
Wegeleben, 12.08.2013



Zimmer
Bürgermeister